

Nicht-Verurteilungen der Schweiz durch den EGMR

Mit Angabe der Vertreter der Beschwerdeführer

Stand 22.12.2020 / 66 Urteile

Soweit Personen, die nachstehend als Rechtsanwälte erwähnt werden, als noch praktizierend eruiert werden konnten, sind sie mit *ausgeschriebenem Vornamen* vermerkt. Ist der Vorname mit einer Initiale abgekürzt, konnte nicht festgestellt werden, ob die Person noch als Anwalt tätig ist. Gelegentlich kann auch nicht festgestellt werden ob der in den Urteilen angegebene Ort noch der Ort der Tätigkeit dieser Person ist. Die SGEMKO nimmt dazu gerne Meldungen entgegen.

Verfahren, an welchen die SGEMKO in irgendeiner Weise beteiligt war, werden in **roter Schrift** aufgeführt.

Die SGEMKO hat sich bemüht, diese Zusammenstellung und die Zusammenfassungen der Entscheide so exakt wie möglich zu erstellen. Sie kann jedoch weder für Vollständigkeit noch Fehlerfreiheit eine Haftung übernehmen. Massgebend sind allein die jeweiligen Urteilstexte.

Zu beachten ist auch, dass es sich bei der Strassburger EMRK-Gerichtsbarkeit um eine Einzelgerichtsbarkeit handelt (sogenanntes «case law»). Der Gerichtshof stellt somit mit seinen Urteilen keine allgemein gültigen Regeln auf, sondern betrachtet jeden Fall für sich.

AFFAIRE SCHIESSER c. SUISSE / CASE OF SCHIESSER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57573>

EIN BEZIRKSANWALT IM KANTON ZÜRICH HAT DIE QUALITÄT EINES HAFTRICHTERS NUR UNTER DER BEDINGUNG, DASS ER SPÄTER NICHT IM SELBEN FALL DIE ANKLAGE VERTRITT (Später Praxisänderung, siehe Huber c. Schweiz)

7710/76 | 04/12/1979

Edmund Schönenberger, Rechtsanwalt, Zürich

CASE OF SUTTER v. SWITZERLAND / AFFAIRE SUTTER c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57585>

VOR EINEM KASSATIONSGERICHT, DAS NUR RECHTSFRAGEN ÜBERPRÜFT, BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF EINE ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG. DER ANSPRUCH AUF ÖFFENTLICHE VERKÜNDUNG DES URTEILS IST AUCH DANN ERFÜLLT, WENN ES WENIGSTENS AUF DER KANZLEI DES GERICHTS ERHÄLTlich IST

8209/78 | 22/02/1984

Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch

AFFAIRE MÜLLER ET AUTRES c. SUISSE /
CASE OF MÜLLER AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62045>

DIE VERURTEILUNG WEGEN UNZÜCHTIGER VERÖFFENTLICHUNG VON DREI GEMÄLDEN ANLÄSSLICH DER IN FREIBURG STATTFINDENDEN KUNSTVERANSTALTUNG «FRI-ART 81», WELCHE SEXUELLE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN MÄNNERN UND TIEREN ZEIGTEN, OHNE DASS DER ZUGANG DURCH EIN EINTRITTSGELD ODER EIN MINDESTALTER BESCHRÄNKT WAR, WAR DURCH EIN GEgebenES GESELLSCHAFTLICHES BEDÜRfnIS GERECHTFERTIGT. AUCH DIE BESCHLAGNAHME DER GEMÄLDE WAR ALS SICHERUNGSMASSNAHME GERECHTFERTIGT; DER BESCHWERDEFÜHRER HÄTTE DIE HERAUSGABE DER GEMÄLDE AUCH FRÜHER VERLANGEN KÖNNEN
10737/84 | 24/05/1988

Paul Rechsteiner, Rechtsanwalt, St. Gallen

AFFAIRE SCHENK c. SUISSE /
CASE OF SCHENK v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57572>

DIE STRAFRECHTLICHE VERURTEILUNG DES BESCHWERDEFÜHRERS WEGEN VERSUCHTEN ANSTIFTUNG ZUM MORD AN SEINER EHEFRAU ERFOLGTE IN EINEM INSGESAMT GESEHEN FAIREN VERFAHREN
10862/84 | 12/07/1988

†Dominique Poncet, avocat, Genève
Robert Assaël, avocat, Genève
Michel Hottelier, avocat, Genève

**AFFAIRE GROPPERA RADIO AG ET AUTRES c. SUISSE /
CASE OF GROPPERA RADIO AG AND OTHERS v. SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57623>

DAS VERBOT DER EINSPEISUNG DER RADIOSENDUNGEN DES BESCHWERDEFÜHRERS VON EINEM IN ITALIEN STEHENDEN SENDER IN SCHWEIZERISCHE KABELNETZE IST ZUFOLGE DES LETZTEN SATZES VON ARTIKEL 10 ABSATZ 1 DER KONVENTION GERECHTFERTIGT
10890/84 | 28/03/1990

Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch

CASE OF W. v. SWITZERLAND /
AFFAIRE W. c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62373>

DIE DAUER DER UNTERSUCHUNGSHAFT DES BESCHWERDEFÜHRERS STELLT KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DER KONVENTION DAR.
14379/88 | 26/01/1993

P. Saluz, Rechtsanwalt, Bern

AFFAIRE KRASKA c. SUISSE /
CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57828>

OBWOHL EINER DER AN DER ENTSCHEIDUNG BETEILIGTEN BUNDESRICHTER IN DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG BEMÄNGELTE, ER HABE DIE AKTEN SO SPÄT ERHALTEN, DASS ES IHM NICHT MÖGLICH GEWESEN SEI, DAS GANZE DOSSIER ZU LESEN, HAT SICH DER RICHTER AKTIV AN DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG BETEILIGT UND SOGAR ANTRÄGE GESTELLT, DIE JENEN DES BERICHTERSTATTERS ZUWIDER LIEFEN. DEMNACH KANN NICHT BEHAUPTET WERDEN, DAS VERFAHREN SEI NICHT FAIR GEWESEN

13942/88 | 19/04/1993

Jean Lob, avocat, Lausanne

AFFAIRE IMBRIOSCIA c. SUISSE /
CASE OF IMBRIOSCIA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57852>

DA DER BESCHWERDEFÜHRER IM STRAFVERFAHREN WEGEN DROGENSCHMUGGELS NIE BEMÄNGELT HATTE, DASS ER IN ABWESENHEIT SEINES VERTEIDIGERS EINVERNOMMEN WURDE, UND BEI DER LETZTEN EINVERNAHME DER VERTEIDIGER ANWESEND WAR, ABER KEINE FRAGEN STELLTE, LIEGT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF VERTEIDIGUNG IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UND 3 C DER KONVENTION VOR

13972/88 | 24/11/1993

C. F. Fischer, Rechtsanwalt, Zürich

CASE OF GÜL v. SWITZERLAND /
AFFAIRE GÜL c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57975>

DIE ABLEHNUNG DES GESUCHS UM EINREISE UND WOHNSITZNAHME DES SECHS JAHRE ALTEN SOHNES DES BESCHWERDEFÜHRERS, DER IN DER SCHWEIZ LEDIGLICH AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN VERWEILEN DURFTE, OHNE ALS POLITISCHER FLÜCHTLING ANERKANNT ZU WERDEN, STELLT DESHALB KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS (ARTIKEL 8 ABSATZ 1 DER KONVENTION) DAR, WEIL MEHRERE BESUCHE DES KURDISCHEN BESCHWERDEFÜHRERS IN DER TÜRKEI ZEIGEN, DASS ER DORTHIN ZURÜCKKEHREN KÖNNTE

23218/94 | 19/02/1996

J. Walker, Fürsprech (ohne Ortsangabe)

AFFAIRE THOMANN c. SUISSE /
CASE OF THOMANN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57996>

DER UMSTAND, DASS EINE PERSON, DIE IN ABWESENHEIT VERURTEILT WORDEN IST, BEI SPÄTEREM ERSCHEINEN VOR GERICHT VON DENSELBEN RICHTERN BEURTEILT WIRD, STELLT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN UNVOREINGENOMMENES GERICHT IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION DAR

17602/91 | 10/06/1996

Barbara Pauen Bore, Rechtsanwältin, Basel

CASE OF ANKERL v. SWITZERLAND /

AFFAIRE ANKERL c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58067>

DER UMSTAND ALLEIN, DASS IN EINEM ZIVILPROZESS DIE VERTRETER DER GEGENPARTEI UNTER EID ZEUGNIS ABLEGEN, WOGEGEN DIE AUSSAGE DES BESCHWERDEFÜHRERS UNBEEIDET GEBLIEBEN IST, STELLT KEINE VERLETZUNG DES PRINZIPS DER WAFFENGLEICHHEIT DAR; SOMIT IST ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION NICHT VERLETZT

17748/91 | 23/10/1996

Kein Vertreter erwähnt

AFFAIRE SCHÖPFER c. SUISSE /

CASE OF SCHÖPFER v. SWITZERLAND

[http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58167\\$](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58167$)

EINE DISZIPLINARBUSSE GEGENÜBER EINEM ANWALT, DER IN DER ÖFFENTLICHKEIT JUSTIZORGANE HEFTIG ANGEGRIFFEN HATTE, OHNE ZUVOR DIE IHM MÖGLICHEN RECHTSBEHELFE EINGESETZT ZU HABEN, VERLETZT DAS RECHT AUF ÄUSSE-
RUNG IM SINNE VON ARTIKEL 10 ABSATZ 1 DER KONVENTION NICHT

25405/94 | 20/05/1998

Kein Vertreter erwähnt

AFFAIRE ATHANASSOGLOU ET AUTRES c. SUISSE

CASE OF ATHANASSOGLOU AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58560>

AUF DIE BESCHWERDE, ES HABE KEINE GERICHTLICHE MÖGLICHKEIT GEGEBEN, DIE BETRIEBSBEWILLIGUNG DES KERNKRAFTWERKS BEZNAU ANZUFECHTEN, WIRD ZUFOLGE NICHTERSCHÖPFENS DER NATIONALEN RECHTSMITTEL (ZIVILKLAGE WÄRE MÖGLICH GEWESEN) ALS OFFENSICHTLICH UNZULÄSSIG NICHT EINGETRETEN.

27644/95 | 06/04/2000

R. Weibel, Bern

AFFAIRE MEDENICA c. SUISSE /

CASE OF MEDENICA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-59518>

DIE VERURTEILUNG EINES ANGEKLAGTEN IN ABWESENHEIT, DER DIE MÖGLICHKEIT GEHABT HÄTTE, AM VERFAHREN TEILZUNEHMEN, STELLT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN FAIRES VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UND AUF DAS RECHT AUF VERTEIDIGUNG IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 3 DER KONVENTION DAR

20491/92 | 14/06/2001

M^e Charles Poncet, avocat, Genève

M^e D. Warluzel, avocat, Genève

AFFAIRE H.M. c. SUISSE /
CASE OF H.M. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-64728>

DIE EINWEISUNG EINER PERSON IN EIN PFLEGEHEIM, WELCHE DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER SPITEX ABLEHNT, DIE WEGEN SCHWERER VERWAHRLOSUNG ANGEORDNET WORDEN IST, STELLT DANN KEINEN FREIHEITSENTZUG DAR, WENN SICH DIE PERSON NICHT IN EINER GESCHLOSSENEN ABTEILUNG BEFINDET UND SICH FREI BEWEGEN KANN. AUF DIE BESCHWERDE WIRD WEGEN OFFENSICHTLICHER UNZULÄSSIGKEIT NICHT EINGETRETEN

39187/98 | 26/02/2002

Walter Krähenmann, Rechtsanwalt, Bern

AFFAIRE DEMUTH c. SUISSE /
CASE OF DEMUTH v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-60724>

DIE ABLEHNUNG EINES GESUCHES UM ERTEILUNG EINER BEWILLIGUNG FÜR EIN SPARTENFERNSEHPROGRAMM STELLT ANGESICHTS DES DRITTEN SATZES VON ARTIKEL 10 ABSATZ 1 DER KONVENTION UND DER BESCHRÄNKTEN ANZAHL MÖGLICHER KANÄLE IM KABELFERNSEHEN KEINE VERLETZUNG DAR

38743/97 | 05/11/2002

Kein Vertreter genannt

CASE OF MINJAT v. SWITZERLAND /
AFFAIRE MINJAT c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-65961>

EIN SPÄTER ZUFOLGE UNRICHTIGER BEGRÜNDUNG DURCH EINE OBERE INSTANZ AUFGEHOBENER HAFTBEFEHL MACHT DIE DADURCH ERLITTENE UNTERSUCHUNGSHAFT NICHT WIDERRECHTLICH; KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION

38223/97 | 28/10/2003

M^e Jean-Marie Crettaz, avocat, Genève

AFFAIRE STOLL c. SUISSE /
CASE OF STOLL v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-75189> (Chamber)

VERURTEILUNG EINES SENSATIONSJOURNALISTEN WEGEN VERÖFFENTLICHUNG GEHEIMER AMTLICHER AKTEN IST KEIN GERECHTFERTIGTER EINGRIFF IN DIE ÄUSSERUNGSFREIHEIT (gegenteilige Entscheidung später durch die Grosse Kammer)

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-83917> (Grand)

VERURTEILUNG EINES SENSATIONSJOURNALISTEN WEGEN VERÖFFENTLICHUNG GEHEIMER AMTLICHER AKTEN IST EIN GERECHTFERTIGTER EINGRIFF IN DIE ÄUSSERUNGSFREIHEIT, WEIL DIE VERÖFFENTLICHUNG NICHT DIE INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT BEABSICHTIGT HAT, SONDERN DEN INTERNEN BERICHT EI-

NES BOTSCHAFTERS ZU EINEM SKANDALOBJEKT GEMACHT UND FÄLSCHLICHER-
WEISE DEN EINDRUCK VON ANTISEMITISMUS DES BOTSCHAFTERS ERWECKT HAT
69698/01 | 25/04/2006

S. Canonica, Rechtsanwalt, Zürich

69698/01 | 10/12/2007

H. Keller, Rechtsanwältin, Zürich

AFFAIRE SHABANI c. SUISSE

CASE OF SHABANI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-95617>

EINE LANGE DAUER DER UNTERSUCHUNGSHAFT IM FALL ORGANISIERTEN VER-
BRECHENS UND OHNE KONKRETE HINWEISE, WÄHREND WELCHER ZEIT DIE UNTER-
SUCHUNG NICHT WEITERGEFÜHRT WORDEN SEI, STELLT KEINE VERLETZUNG VON
ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DER KONVENTION DAR.

29044/06 | 05/11/2009

Stefan Disch, avocat, Lausanne

CASE OF SCHWIZGEBEL v. SWITZERLAND /

AFFAIRE SCHWIZGEBEL c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-99288>

DIE VERWEIGERUNG DER BEWILLIGUNG FÜR EINE ZWEITE ADOPTION GEGENÜBER
EINER ALLEINSTEHENDEN FRAU VON 47 ½ JAHREN STELLT ANGESICHTS DES BREI-
TEN ERMESSENS DER STAATEN IN DIESER FRAGE KEINE DISKRIMINIERUNG AUS
ALTERSGRÜNDEN DAR

25762/07 | 10/06/2010

C. Nebel, avocate, Genève

AFFAIRE PEDRO RAMOS c. SUISSE /

CASE OF PEDRO RAMOS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-101022>

DIE ABWEISUNG EINES GESUCHES UM UNENTGELTLICHE PROZESSFÜHRUNG UND
UNENTGELTLICHE RECHTSVERTRETUNG DURCH DAS BUNDESGERICHT AUF GRUND
EINER VORGÄNGIGEN BEURTEILUNG DER ERFOLGSCHANCEN SEITENS DES GERICH-
TES VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ZUGANG ZU EINEM GERICHT IM SINNE VON
ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION NICHT

10111/06 | 14/10/2010

Pierre-Xavier Luciani, avocat, Lausanne

AFFAIRE GEZGINCI c. SUISSE /

CASE OF GEZGINCI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-102100>

DIE AUSWEISUNG EINES TÜRKEN, DER WIEDERHOLT ILLEGAL IN DIE SCHWEIZ EIN-
GEREIST IST UND DORT GEARBEITET HAT, UND DER NACH VEREHELICHUNG MIT EI-
NER SICH LEGAL IN DER SCHWEIZ AUFHALTENDEN TÜRKIN EINE AUFENTHALTSE-
LAUBNIS ERHALTEN HAT, KANN NACH AUFLÖSUNG DIESER EHE UND DER RÜCK-
KEHR DER GESCHIEDENEN EHEFRAU MITSAMT DEM GEMEINSAMEN KIND IN DIE

TÜRKEI AUS DER SCHWEIZ AUSGEWIESEN WERDEN, OHNE DASS DADURCH ARTIKEL 8 DER KONVENTION VERLETZT WIRD

16327/05 | 09/12/2010

René Bussien, Rechtsanwalt, Winterthur

AFFAIRE MOUVEMENT RAËLIEN SUISSE c. SUISSE /
CASE OF MOUVEMENT RAËLIEN SUISSE v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-102837> (Chamber)

DER EINGRIFF DER BEHÖRDEN DURCH VERBOT DER ANBRINGUNG EINES PLAKATES BEZOG SICH ALLEIN AUF PLAKATE AUF ÖFFENTLICHEM GRUND. DIE BEHÖRDEN BRACHTEN DETAILLIERTE GRÜNDE FÜR IHREN ENTSCHEID VOR, DIE PLAKATE NICHT ZUZULASSEN. SO ENTHIELT DIE WEBSITE DES VEREINS EINEN LINK ZU JENER VON CLONAI, WODURCH DIESE GESELLSCHAFT DEM ALLGEMEINEN PUBLIKUM DIENSTLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERBOTENEM KLONEN ANBOT. SODANN GAB ES BEDENKEN BEZÜGLICH SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON MINDERJÄHRIGEN. DRITTENS KONNTE DIE PROPAGANDA ZUGUNSTEN EINES HERRSCHAFTSSYSTEMS DER «GENIOKRATIE», ALSO EINER HERRSCHAFT DER INTELLIGENTESTEN, DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG, SICHERHEIT UND MORAL GEFÄHRDEN. DEMNACH WAR DER EINGRIFF GERECHTFERTIGT. (Der Entscheid der Kammer ist durch die Grosse Kammer bestätigt worden; siehe nachstehend)

13354/06 | 13.01.2011

Elie Elkaim, avocat, Lausanne

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-112165> (Grand)

DAS VERBOT ÖFFENTLICHER PLAKATWERBUNG FÜR EINE ORGANISATION ZUM SCHUTZ VON ORDNUNG UND MORAL, WELCHE FÜR EINE HERRSCHAFT DER INTELLIGENTESTEN EINTRITT UND SICH AUF AUSSERIRDISCHE BERUFT, STELLT ZUFOLGE DES WEITEN ERMESSENSSPIELRAUMS DER NATIONALEN BEHÖRDEN KEINE VERLETZUNG DES RECHTS AUF ÄUSSERUNG IM SINNE VON ARTIKEL 10 ABSATZ 1 DER KONVENTION DAR, ZUMAL ES DEM BESCHWERDEFÜHRER UNBENOMMEN IST, ANDERE MITTEL DER VERÖFFENTLICHUNG ZU BENUTZEN

16354/06 | 13/01/2011

Elie Elkaim, avocat, Lausanne

AFFAIRE HAAS c. SUISSE /
CASE OF HAAS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-102940>

DAS RECHT EINES URTEILSFÄHIGEN MENSCHEN, SELBER ZU BESTIMMEN, WANN UND WIE ER STERBEN WILL, GEHÖRT ZU DESSEN SELBSTBESTIMMUNGSRECHT UND IST SOMIT EIN ASPEKT DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES PRIVATLEBENS. DA DER BESCHWERDEFÜHRER DURCH DIE ART UND WEISE, WIE ER 170 PSYCHIATER EINGELADEN HAT, IHM EIN GUTACHTEN ZU ERSTATTEN, DEREN ABLEHNENDE HALTUNG MÖGLICHERWEISE SELBST VERURSACHT HAT, IST SEINE BESCHWERDE ABZUWEISEN

31322/07 | 20/01/2011

Patrick Schaerz, Rechtsanwalt, Uster

AFFAIRE M. c. SUISSE /
CASE OF M. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-104634>

DIE WEIGERUNG DER SCHWEIZER BEHÖRDEN, DEM IN THAILAND LEBENDEN BESCHWERDEFÜHRER EINEN NEUEN REISEPASS AUSZUSTELLEN, WAR ANGESICHTS DES UMSTANDES, DASS GEGEN IHN IN DER SCHWEIZ EIN STRAFVERFAHREN WEGEN GEWERBSMÄSSIGEN BETRUGES IM GANGE WAR, GERECHTFERTIGT UND SOMIT KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION

41199/06 | 26/04/2011

C. Bloch-Lévy, avocate, Strassburg

AFFAIRE STEULET c. SUISSE /
CASE OF STEULET v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-104632>

DIE ANALYSE DER VERSCHIEDENEN URTEILE IN VON EINANDER UNTERSCHIEDLICHEN FÄLLEN UND UNTERSCHIEDLICHEN GEGENPARTEIEN AUF VERSCHIEDENEN JUSTIZEBENEN, AN WELCHEN IM VERLAUFE DER ZEIT STETS DERSELBE RICHTER MITGEWIRKT HAT, HAT KEINEN ANSCHEIN DAFÜR ERGEBEN, DASS BEI DIESEM RICHTER EIN ABLEHNUNGSGRUND VORGELEGEN HÄTTE; SOMIT KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION

31351/06 | 26/04/2011

Alain Marti, avocat, Genève

AFFAIRE TINNER c. SUISSE /
CASE OF TINNER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-104640>

DIE ANGEFOCHTENEN HAFTGRÜNDE UND DIE ANGEFOCHTENEN UNTERSUCHUNGSHAFTDAUERN ERWEISEN SICH ALS VERHÄLTNISSMÄSSIG; SOMIT IST KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 1 C UND 3 ERSICHTLICH

59301/08 8439/09 | 26/04/2011

Roman Bögli, Rechtsanwalt, Rickenbach bei Wil

Peter Volkart, Rechtsanwalt, St. Gallen

AFFAIRE ADAMOV c. SUISSE /
CASE OF ADAMOV v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-105336>

DIE HAFT DES BESCHWERDEFÜHRERS IM HINBLICK AUF DESSEN AUSLIEFERUNG AN DIE USA BERUHTE AUF EINEM GÜLTIGEN HAFTBEFEHL UND BEZWECKTE DIE LEISTUNG VON VÖLKERRECHTSVERTRAGLICHER AMTSHILFE IM KAMPF GEGEN GRENZÜBERSCHREITENDE KRIMINALITÄT. SIE VERLETZTE WEDER DIE KLAUSEL DES SICHEREN GELEITS NOCH DAS PRINZIP DES GUTEN GLAUBENS. DEMZUFOLGE WURDE SIE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT EINEM GESETZLICH VORGESEHENEN VERFAHREN ANGEORDNET; KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION

3052/06 | 11/06/2011

Maurice Harari, avocat, Genève

AFFAIRE PORTMANN c. SUISSE /
CASE OF PORTMANN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-106793>

DAS ANLEGEN EINER DIE SICHT VERHINDERNDEN KOPFBEBECKUNG EINES SICH AUF DER FLUCHT BEFINDLICHEN GEFÄHRLICHEN SERIENVERBRECHERS ANLÄSSLICH SEINER FESTNAHME UND ERSTEN EINVERNAHME, UM DIE ANONYMITÄT DER HANDELNDEN POLIZEIBEAMTEN ZU SCHÜTZEN, WOBEI DARAUFGEACHTET WORDEN IST, DASS SEINE ATMUNG NICHT BEHINDERT WIRD, IST KEINE GEGEN ARTIKEL 3 DER KONVENTION VERSTOSSENDE UNMENSCHLICHE BEHANDLUNG

38455/06 | 11/10/2011

Kein Vertreter genannt

AFFAIRE KISSIWA KOFFI c. SUISSE /
CASE OF KISSIWA KOFFI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-114461>

DER ERLASS EINER UNBEFRISTETEN EINREISESPERRE UND DIE AUSWEISUNG DER BESCHWERDEFÜHRERIN IN IHR URSPRUNGSLAND ELFENBEINKÜSTE ZUFOLGE SCHWEREN DROGENDELIKTS STELLT TROTZ DES UMSTANDS, DASS SIE MIT EINEM SCHWEIZER, DER URSPRÜNGLICH EBENFALLS AUS DER ELFENBEINKÜSTE STAMMT, UND DER MIT KINDERN AUS SEINER ERSTEN EHE UND EINEM SOHN AUS DER EHE MIT DER BESCHWERDEFÜHRERIN IN DER SCHWEIZ LEBT, KEINE VERLETZUNG DES RECHTS AUF FAMILIENLEBEN IM SINNE VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION DAR, DA SIE SICH IN DER ELFENBEINKÜSTE INTEGRIEREN UND FÜR BESUCHE IN DER SCHWEIZ AUSNAHMEN VOM EINREISEVERBOT BEANTRAGEN KANN

38005/07 | 15/11/2012

Sararard Arquint, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE SHALA c. SUISSE /
CASE OF SHALA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-114465>

DIE AUSWEISUNG DES BESCHWERDEFÜHRERS IN SEIN URSPRUNGSLAND KOSOVO, DER SEINE GANZE JUGEND IN DER SCHWEIZ VERBRACHT HAT, STELLT NACH MEFACHFACHER VERURTEILUNG ZU FREIHEITSTRAFEN AUCH ANGESICHTS SEINES FRÜHER ERFOLGTEN EHESCHLUSSES MIT EINER DORT LEBENDEN KOSOVARIN KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION DAR

52873/09 | 15/11/2012

Bernhard Jüsi, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE JOOS c. SUISSE /
CASE OF JOOS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-114841>

OBSCHEON DAS BUNDESGERICHT DEM BESCHWERDEFÜHRER DIE VERNEHMLASUNG DES EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENTS DES INNERN IN EINEM BAURECHTLICHEN VERFAHREN UM ERRICHTUNG EINES BENACHBARTEN SCHWIMMBADES LEDIGLICH ZUR INFORMATION ZUSANDTE, OHNE IHM EINE FRIST FÜR ALLFÄLLIGE

BEMERKUNGEN DAZU ANZUSETZEN, IST DER ANSPRUCH AUF EIN FAIRES VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION DESHALB NICHT VERLETZT, WEIL ES DEM BESCHWERDEFÜHRER ALS ANWALT ZUZUMUTEN WAR, DIE NEUE PRAXIS DES BUNDESGERICHTES ZU KENNEN, WONACH ER DARAUF OHNE WEITERES SEINE BEMERKUNGEN DAZU UMGEHEND HÄTTE EINREICHEN KÖNNEN

43245/07 | 15/11/2012

Marco B. Biancotti, Rechtsanwalt, St. Moritz

AFFAIRE PESUKIC c. SUISSE /
CASE OF PESUKIC v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-114965>

DIE EINVERNAHME EINES DIREKTEN TATZEUGEN EINES TÖTUNGSDELIKTS IM DROGENHANDELSMILIEU UNTER WAHRUNG DER ANONYMITÄT DES ZEUGEN, WOBEI DER VERTEIDIGER BEI DER EINVERNAHME DES ZEUGEN DIESEN NICHT SEHEN, SONDERN SEINE FRAGEN NUR ÜBER EINE TONLEITUNG STELLEN UND DIE ANTWORTEN HÖREN KONNTE, WELCHE IM ÜBRIGEN NICHT DER EINZIGE BEWEIS DER DEM BESCHWERDEFÜHRER ZUR LAST GELEGTEN TAT WAR, IST UNTER DEM ASPEKT DES FAIREN VERFAHRENS IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UND DES RECHTS, DEM BELASTUNGSZEUGEN FRAGEN ZU STELLEN, IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 3 D NICHT ZU BEANSTANDEN

25088/07 | 06/12/2012

Thomas Reich, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE BERISHA c. SUISSE /
CASE OF BERISHA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-122978>

DIE VERWEIGERUNG DER WOHNSTAZNAHME DREIER KINDER DER BEIDEN BESCHWERDEFÜHRER IN DER SCHWEIZ, DIE BISHER IM KOSOVO IN OBHUT DER GROSSMUTER GELEBT HABEN, STELLT ANGESICHTS DER MÖGLICHKEIT, DAS FAMILIENLEBEN IM KOSOVO WEITERZUFÜHREN ODER DIE KINDER DORT ZU BESUCHEN UND ZUFOLGE DES NICHT UNTADELIGEN VERHALTENS DER BESCHWERDEFÜHRER IM NATIONALEN VERFAHREN KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS DAR. ARTIKEL 8 DER KONVENTION VERMITTELT KEIN RECHT DARAUF, DEN GEEIGNETSTEN PLATZ FÜR DAS FAMILIENLEBEN WÄHLEN ZU DÜRFEN

948/12 | 30/07/2013

Philippe Liechti, avocet, Lausanne

AFFAIRE WYSSENBACH c. SUISSE /
CASE OF WYSSENBACH v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-127109>

DA ES SICH BEI EINEM DER BEIDEN BESCHWERDEFÜHRER UM EINEN ERFAHRENE ANWALT HANDELT, UND DIESER WISSEN MUSSTE ODER KONNTE, DASS BEMERKUNGEN DER VORINSTANZ UND DER GEGENPARTEI AN DAS BUNDESGERICHT GELANGT WAREN, DIE IHM NICHT ZUGEGANGEN SIND, UND ER SICH DEMZUFOLGE DA-

NACH HÄTTE ERKUNDIGEN KÖNNEN UND MÜSSEN, LIEGT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN FAIRES VERFAHREN VOR

50478/06 | 22/10/2013

Arun Chandrasekharan, avocat, Genève

AFFAIRE BOLECH c. SUISSE /
CASE OF BOLECH v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-127398>

DA MILDERE MASSNAHMEN ALS UNTERSUCHUNGSHAFT IM KONKRETEN FALL SICH ALS UNGENÜGEND ERWIESEN HABEN, STELLT DIE VERFÜGUNG VON UNTERSUCHUNGSHAFT IM KONKRETEN FALL KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION DAR

30138/12 | 29/10/2013

J. Mischa Mensik, Rechtsanwalt, Meggen

AFFAIRE VASQUEZ c. SUISSE /
CASE OF VASQUEZ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-138562>

DIE AUSWEISUNG UND DIE UNBESCHRÄNKTE LANDESVERWEISUNG EINES MEHRFACHEN PERUANISCHEN SEXUALSTRAFTÄTERS, DER WÄHREND SEINES AUFENTHALTS IN DER SCHWEIZ DREI JAHRE IM GEFÄNGNIS VERBRACHT HAT, STELLT TROTZ DES UMSCHANDES, DASS SEINE BRÜDER IN DER SCHWEIZ LEBEN, KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF FAMILIENLEBEN IM SINNE VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION DAR

1785/08 | 26/11/2013

Christophe Meyer, Rechtsanwalt, Strassburg

AFFAIRE PALANCI c. SUISSE /
CASE OF PALANCI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-141929>

DIE AUSWEISUNG UND DIE UNBESCHRÄNKTE EINREISESPERRE GEGEN EINEN TÜRKEN, DER IN DER SCHWEIZ VERHEIRATET WAR UND DREI KINDER HAT, DESSEN FRAU WIEDERHOLT ZEITWEISE VON IHM GETRENNT LEBTE UND ZWEIMAL DIE SCHEIDUNG ANBEGEHRT, WOBEI ER SCHULDHAFT KEINEN UNTERHALT BEZAHLT UND DESWEGEN VERURTEILT WORDEN WAR, STELLT AUCH ANGESICHTS DES UMSCHANDES, DASS ER SPÄTER EINE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG ERHALTEN HAT, KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS IM SINNE VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION DAR

2607/08 | 25/03/2014

Dieter Thommen, Rechtsanwalt, Basel

AFFAIRE EL MENTOUF c. SUISSE /
CASE OF EL MENTOUF v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-142464>

DA SICH IN KEINER WEISE ERGEBEN HAT, DASS DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN IM KONKRETEN FALL AKTENSTÜCKE, DIE IM VERFAHREN EINGEBRACHT

WORDEN SIND, ODER AKTENSTÜCKE, DIE ANDERE VERFAHREN BETRAFEN UND NICHT IN DAS VERFAHREN EINGEBRACHT WORDEN SIND, DER KENNTNIS DER VERTEIDIGUNG ENTZOGEN GEWESEN WÄREN, LIEGT KEINE VERLETZUNG DES FAIREN VERFAHRENS IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UND 3B VOR

28334/08 | 22/04/2014

J.-P. Moser, avocat, Lausanne

AFFAIRE BUCHS c. SUISSE /

CASE OF BUCHS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-144138>

DIE (FRÜHER BESTEHENDE) UNMÖGLICHKEIT, IM EHESCHIEDUNGSVERFAHREN EINSEITIG ZU BEANTRAGEN, DIE ELTERLICHE SORGE BEIDEN ELTERN GEMEINSAM ZU ÜBERTRAGEN, HAT IM RAHMEN DES DEN STAATEN ZUSTEHENDEN ERMESSENS DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS IM SINNE VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION NICHT VERLETZT, INSBESONDERE AUCH, WEIL DIE ABWÄGUNG DER ZUTEILUNGSKRITERIEN DURCH DIE BETEILIGTEN GERICHTE SORGFÄLTIG ERFOLGT IST UND DEM KINDESWOHL ENTSPROCHEN HAT

9929/12 | 27/05/2014

Nicolas Perret, avocat, Nyon

AFFAIRE UKAJ c. SUISSE /

CASE OF UKAJ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-145004>

DIE AUSWEISUNG EINES MEHRFACH ZU FREIHEITSSTRAFEN VERURTEILTEN KOSOVAREN, DER ERST MIT 16 JAHREN IN DIE SCHWEIZ GEKOMMEN IST, UND DER IM KOSOVO NOCH IMMER ÜBER AUSREICHENDE BEZIEHUNGEN VERFÜGT, STELLT TROTZ SEINER VERHELICHUNG MIT EINER SCHWEIZERIN – DIE MITTLERWEILE DURCH SCHEIDUNG BEENDET WORDEN IST – KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF FAMILIENLEBEN IM SINNE VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION DAR

32493/08 | 24/06/2014

Markus Bachmann, Rechtsanwalt, Luzern

AFFAIRE ROUILLER c. SUISSE /

CASE OF ROUILLER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-145714>

DIE ENTSCHEIDUNG, WONACH DIE BESCHWERDEFÜHRERIN MIT IHREN BEIDEN KINDERN AUS DER SCHWEIZ WIEDER NACH FRANKREICH UM ZIEHEN MÜSSE, WEIL SIE DURCH IHREN VORHERIGEN GEGENTEILIGEN UMZUG AUS FRANKREICH IN DIE SCHWEIZ OHNE ZUSTIMMUNG DES VON IHR GESCHIEDENEN EHEMANNES, DER MIT IHR GEMEINSAM DIE ELTERLICHE SORGE GERICHTLICH ZUGESPROCHEN ERHALTEN HAT, GEGEN DIE HAAGER KONVENTION GEGEN KINDESENTFÜHRUNG VERSTOSSEN HAT, STELLT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF PRIVAT- UND FAMILIENLEBEN DAR

3592/08 | 22/07/2014

Alain Joset, Rechtsanwalt, Liestal

AFFAIRE SCHMID c. SUISSE /
CASE OF SCHMID v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-145715>

OBSCHON DER VERTRETER DES BESCHWERDEFÜHRERS SEITENS DES BUNDESGERICHTES DIE VERNEHMLASSUNG DER VORINSTANZ UND DIE ANTWORT DER GEGENPARTEI IN EINEM ZIVILPROZESS LEDIGLICH NEUN TAGE VOR DEM ENTSCHEID DES BUNDESGERICHTS OHNE FRISTANSETZUNG ZUR STELLUNGNAHME ZUGESTELLT ERHALTEN HAT, HÄTTE DIESER ZEITRAUM AUSGEREICHT, UM ZU DIESEN DOKUMENTEN STELLUNG ZU NEHMEN, SO DASS KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN FAIRES VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VORLIEGT

49396/07 | 22/07/2014

Lars Dubach, Rechtsanwalt, Hergiswil

AFFAIRE C.W. c. SUISSE /
CASE OF C.W. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-146412>

DIE BESTIMMUNG VON ARTIKEL 59 ABSATZ 4 STGB, WONACH EINE VOM GERICHT ANSTELLE EINER FREIHEITSSTRAFE ANGEORDNETEN STATIONÄREN MASSNAHME ZUR DURCHFÜHRUNG EINER THERAPIE JEWEILS UM BIS ZU FÜNF JAHREN VERLÄNGERT WERDEN KANN, WENN NACH WIE VOR DIE BEFÜRCHTUNG BESTEHT, DASS DIE VERURTEILTE PERSON WEITERHIN EINE GEFAHR DARSTELLT, VERSTÖSST AUCH DANN NICHT GEGEN ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION, WENN DER NEUEN BEURTEILUNG KEINE EXTERNE EXPERTISE ZUGRUNDE LIEGT

67725/10 | 23/09/2014

Tomas Poledna, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE GROSS c. SUISSE /
CASE OF GROSS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-119703> (Chamber)

RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG AM LEBENSENDE; UNGENÜGENDE KLARHEIT DARÜBER, OB ÄRZTE AUCH ZUM ZWECHE EINES ALTERSSUIZIDS (OHNE SCHWERE KRANKHEIT) EIN REZEPT FÜR EIN TÖDLICH WIRKENDES MEDIKAMENT AUSSTELLEN DÜRFEN, VERLETZT ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES PRIVATLEBEN

67810/10 | 14/05/2013

Frank Th. Petermann, Rechtsanwalt, St. Gallen

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-146780> (Grand)

DA DIE BESCHWERDEFÜHRERIN IHREN AM 10. NOVEMBER 2011 ERFOLGTEN BEGLEITETEN SUIZID VOR IHREM VERTRETER UND DAMIT DEM GERICHTSHOF VERHEIMLICHT HAT, HAT DIE GROSSE KAMMER MIT 9:8 STIMMEN DIE BESCHWERDE WEGEN MISSBRAUCHS DES BESCHWERDERECHTS IM SINNE VON ARTIKEL 35 ABSATZ 3 DER KONVENTION FÜR UNZULÄSSIG ERKLÄRT

67810/10 | 30/09/2014

Frank Th. Petermann, Rechtsanwalt, St. Gallen

AFFAIRE PERRILLAT-BOTTONET c. SUISSE/
CASE OF PERRILLAT-BOTTONET v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-148096>

OBSCHON DER BESCHWERDEFÜHRER ANLÄSSLICH EINER POLIZEILICHEN FESTNAHME, DIE ZUFOLGE SEINES VERHALTENS IN ALKOHOLISIERTEM ZUSTAND UNTER ANWENDUNG VON GEWALT VORGENOMMEN WERDEN MUSSTE, EINE ERHEBLICHE VERLETZUNG DER ROTATORENMANSCHETTE DES RECHTEN SCHULTERGELENKS ERLITT, LIEGT KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 3 DER KONVENTION (VERBOT VON FOLTER ODER UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG) VOR, DA DIE ERLITTENE KÖRPERVERLETZUNG NICHT ALLEIN DIE FOLGE DER GERECHTFERTIGTEN POLIZEILICHEN GEWALTANWENDUNG WAR, SONDERN AUCH AUF BEREITS 1983 UND 2001 ERLITTENE ÄHNLICHE VERLETZUNGEN ZURÜCKZUFÜHREN IST, SO DASS SCHON EINE LEICHTE GEWALTANWENDUNG ZUR VERLETZUNG HÄTTE FÜHREN KÖNNEN.

66773/13 | 20/11/2014

Thomas Barth, avocat, Genève

AFFAIRE PAPILO c. SUISSE
CASE OF PAPILO v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-150646>

OBSCHON EIN STRAFURTEIL DEN BESCHWERDEFÜHRER FÜR EINE REIHE VON DELIKTEN, DIE ER BEGANGEN HAT, ALS ZUFOLGE PSYCHISCHER ERKRANKUNG NICHT VERANTWORTLICH ERACHTET HAT UND ANSTATT EINER FREIHEITSSTRAFE FÜR ANDERE DELIKTE DURCH EINE STATIONÄRE MASSNAHME IN EINER KLINIK ERSETZT ANGEORDNET HATTE, VERSTÖSST DIE HAFT DES BESCHWERDEFÜHRERS, DIE ANSTELLE DER MASSNAHME DURCHGEFÜHRT WURDE, NICHT GEGEN ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION, DA SICH HERAUSGESTELLT HAT, DASS ER SICH ANLÄSSLICH EINES KLINIKAUFENTHALTES ALS NICHT THERAPIERBAR ERWIESEN HAT, ANDERE PSYCHIATRISCHE EINRICHTUNGEN NICHT BEREIT WAREN, IHN AUFZUNEHMEN UND ER WÄHREND DER HAFT REGELMÄSSIG MEDIZINISCH BETREUT WORDEN IST.

43368/08 | 27/01/2015

Sararard.Arquint, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE TATAR c. Suisse
CASE OF TATAR v. Switzerland

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-154014>

DIE AUSWEISUNG EINES ANERKANNTEN KOMMUNISTISCHEN FLÜCHTLINGS IN DIE TÜRKEI, DER IN DER SCHWEIZ SEINE EHEFRAU GETÖTET HAT, VERLETZT TROTZ DES UMSTANDES, DASS ER SEIT LANGEM AN EINER SCHIZOPHRENIE LEIDET UND SEINE NACHKOMMEN SÄMTLICH IN DER SCHWEIZ LEBEN, WEDER ART. 3 DER KONVENTION, DA ER AUCH IN DER TÜRKEI ÄRZTLICH BEHANDELT WERDEN KANN. OB DIE AUSWEISUNG ART. 8 ABS. 1 VERLETZT, BRAUCHT NICHT GEPRÜFT ZU WERDEN, DA

DIESBEZÜGLICH DER INNERSTAATLICHE RECHTSWEG NICHT ERSCHÖPFT WORDEN IST.

65692/12 | 14/04/2015

Peter Frei, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE A.S. c. Suisse

CASE OF A.S. v. Switzerland

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-155717>

DIE RÜCKSCHAFUNG EINES 27JÄHRIGEN SYRISCHEN ASYLBEWERBERS AUS DER SCHWEIZ NACH ITALIEN, WO ER BEREITS VOR SEINEM ÜBERTRITT IN DIE SCHWEIZ ENTSPRECHEND DEN REGELN DES DUBLIN-ABKOMMENS REGISTRIERT WORDEN WAR, IST ZULÄSSIG TROTZ DES UMFANDES, DASS IN DER SCHWEIZ ZWEI SEINER SCHWESTERN LEBEN; AUCH DAS ERFORDERNIS MEDIZINISCHER BEHANDLUNG SEINER POSTTRAUMATISCHEN BELASTUNGSSTÖRUNG STEHT EINER AUSSCHAFUNG NICHT ENTGEGEN, DA KEINERLEI ANZEICHEN DAFÜR BESTEHEN, DASS ER IN ITALIEN KEINE PSYCHOLOGISCHE BEHANDLUNG ODER KEINEN ZUGANG ZU ANTIDEPRESSIVA HÄTTE, MIT DENEN ER IN DER SCHWEIZ BEHANDELT WIRD.

39350/13 | 30/06/2015

Boris Wijkström, Centre Suisse pour la Défense des Droits des Migrants (CSDM), Genève

AFFAIRE Z.H. ET R.H. c. Suisse

CASE OF Z.H. AND R.H. v. Switzerland

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-159050>

DIE NICHTANERKENNUNG EINER 2010 IM IRAN RELIGIÖS GESCHLOSSENEN UND DORT NICHT ANERKANNTEN EHE ZWISCHEN COUSINS, WOBEI DIE BRAUT 14, DER BRÄUTIGAM 18 JAHRE ALT WAREN, SEITENS DER SCHWEIZERISCHEN BEHÖRDEN STELLT KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER EMRK DAR.

60119/12 | 08/12/2015

Boris Wijkström, Centre Suisse pour la Défense des Droits des Migrants (CSDM), Genève

AFFAIRE G.S.B. c. Suisse

CASE OF G.S.B. v. Switzerland

DIE ÜBERMITTLUNG VON BANKDATEN IM RAHMEN DER AMTSHILFE AN DIE US-STEUERBEHÖRDE IRS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DURCH DIE GROSSBANK UBS VERMITTELTEN STEUERVERMEIDUNGSVERHALTEN WAR ZUFOLGE DES ZWECKES, DAMIT DAS WIRTSCHAFTLICHE WOHLT DES LANDES ZU SCHÜTZEN, EIN ZULÄSSIGER EINGRIFF IN DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG VOR DEM PRIVATLEBEN UND WAR DAZU AUCH NOTWENDIG.

28601/11 | 22/12/2015

Yves Bonnard et Guillaume Grisel, avocats, Lausanne

AFFAIRE MEIER c. Suisse
CASE OF MEIER v. Switzerland
<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-160800>

DIE VERPFLICHTUNG EINES GEFANGENEN, WELCHER DAS ÜBLICHE PENSIONSALTER ÜBERSCHRITTEN HAT, IM GEFÄNGNIS WÄHREND WERKTÄGLICH ETWA DREI STUNDEN ARBEIT ZU LEISTEN, STELLT KEINE VERLETZUNG DES VERBOTS VON ZWANGSARBEIT IM SINNE VON ART. 4 EMRK DAR

10109/14 | 09/02/2016

Bernard Rambert, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE BÉDAT c. SUISSE /
CASE OF BÉDAT v. SWITZERLAND
<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-161898>

VERURTEILUNG EINES BERUFSJOURNALISTEN ZU EINER BUSSE VON 4 000 CHF, WEIL ER IN EINEM ARTIKEL TATSACHEN IM ZUSAMMENHANG EINES SPEKTAKULÄREN STRASSENVERKEHRSUNFALLS VERBREITET HAT, DER ZU EINER STRAFUNTERSUCHUNG GEFÜHRT HAT (VERLETZUNG DES VERBOTS AMTLICHER GEHEIMER AKTEN), ÜBERSCHREITET DAS IN EINER DEMOKRATIE NOTWENDIGE MASS UND BILDET EINE GEFAHR, JOURNALISTEN DAVON ABZUHALTEN, SICH ÜBER WICHTIGE FRAGEN IM INTERESSE DER GEMEINSCHAFT ZU ÄUSSERN (Gegenteiliger Entscheid der Kammer!)

56925/08 | 29/03/2016

Charles Poncet, avocat, Genève ; D. Hoffmann, avocat, Genève

AFFAIRE CICAD c. Suisse
CASE OF CICAD v. Switzerland
<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-163873>

DIE ZIVILRECHTLICHE VERURTEILUNG EINER ORGANISATION WEGEN VERLETZUNG IN DEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSEN, WELCHE EINEM PROFESSOR DER POLITISCHEN WISSENSCHAFTEN IN EINEM NEWSLETTER VORWIRFT, SICH ANTISEMITISCH GEÄUSSERT ZU HABEN, INDEM ER DIE ANSICHT GEÄUSSERT HAT, ISRAEL SEI KEIN STAAT WIE EIN ANDERER, DA ER SICH ALS DER JÜDISCHE STAAT BETRACHTET, SO DASS JEDESMAL, WENN SICH ISRAEL AUF DER INTERNATIONALEN BÜHNE MANIFESTIERE, GLEICHZEITIG AUCH DAS JUDENTUM MANIFESTIERT WERDE, STELLT KEINE VERLETZUNG DER ÄUSSERUNGSFREIHEIT IM SINNE VON ART. 10 DER KONVENTION DAR.

17676/09 | 07/06/2016

Charles Poncet, avocat, Genève

AFFAIRE NAIT-LIMAN c. SUISSE
CASE OF NAIT-LIMAN v. SWITZERLAND
<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-164470> (Chamber)

DIE WEIGERUNG DES BUNDESGERICHTS, EINEM IN DER SCHWEIZ NATURALISIER-
TEN TUNESIER, DER 1992 IN TUNESIEN FOLTER ZU ERDULDEN HATTE, EINEN AUF
NOTZUSTÄNDIGKEIT BERUHENDEN GERICHTSSTAND FÜR EINE ZIVILKLAGE AUF
SCHADENERSATZ UND GENUGTUUNG GEGEN DEN FRÜHEREN TUNESISCHEN IN-
NENMINISTER ABDALLAH KALLEL UND DEN STAAT TUNESIEN ZUR VERFÜGUNG ZU
STELLEN, STELLT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ZUGANG ZU EINEM
GERICHT IM SINNE VON ART. 6 ABS. 1 EMRK DAR. (Der Entscheid der Kammer
ist durch die Grosse Kammer bestätigt worden; siehe nachstehend)

51357/07 | 21/06/2016

François Membrez, avocat, Genève

AFFAIRE RIVARD c. SUISSE

CASE OF RIVARD vs. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=001-166931>

DIE BESTRAFUNG EINES AUTOMOBILISTEN, DER VIEL ZU SCHNELL GEFAHREN IST,
MIT EINER GELDSTRAFE, WELCHE DURCH EIN GERICHT AUSGESPROCHEN WORDEN
IST, UND MIT EINEM ZEITLICH BESCHRÄNKTEN FAHRERLAUBNISENTZUG, DER VON
EINER ADMINISTRATIVBEHÖRDE ANGEORDNET WORDEN IST, UND DER VOM GE-
RICHTSHOF ALS ZUSATZSTRAFE VERSTANDEN WIRD, STELLT BEI ZEITLICH GENÜ-
GEND NAHEM ZUSAMMENHANG BEIDER ENTSCHEIDUNGEN KEINE VERLETZUNG
DES PRINZIPS *ne bis in idem* IM SINNE VON ART. 4 DES PROTOKOLLS NR. 7 ZUR
EMRK DAR, SONDERN MUSS ALS ZUSAMMENHÄNGENDES VERFAHREN MIT ZWEI
SACHLICH UNTERSCHIEDLICHEN ASPEKTEN GEWERTET WERDEN.

21563/12 | 04/10/2016

Alain-Valéry Poitry, avocat, Nyon

AFFAIRE SALIJA c. SUISSE

CASE OF SALIJA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170050>

DER WIDERRUF DER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG UND DAS SIEBEN JAHRE
DAUERENDE EINREISEVERBOT, DIE WEGEN MEHRERER ZUM TEIL SCHWERWIEGEN-
DEN STRAFTATEN ERFOLGT SIND, VERLETZEN ART. 8 EMRK (ANSPRUCH AUF
ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS) EINES MAZEDONISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN
NICHT, OBWOHL ER MEHR ALS ZWANZIG JAHRE IN DER SCHWEIZ GELEBT HAT, WEIL
ER MIT SEINER EHEFRAU UND SEINEN KINDERN, EBENFALLS MAZEDONISCHE
STAATSANGEHÖRIGE, NACH SEINER AUSWEISUNG IN MAZEDONIEN ZUSAMMENGE-
LEBT HAT, AUCH WENN SEITHER FRAU UND KINDER (JETZT 16 UND 11 JAHR ALT)
IHREN WOHNSITZ WIEDER IN DIE SCHWEIZ VERLEGT HABEN, UM DAS ERLÖSCHEN
DEREN NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG ZU VERMEIDEN, UND WEIL IN DER ZEIT, IN
WELCHER DIE FAMILIE GETRENNT LEBT, DIE MÖGLICHKEIT BESTEHT, ZU BESUCHS-
ZWECKEN EINE EINREISEERLAUBNIS IN DIE SCHWEIZ ZU ERHALTEN.

55470/10 | 10/01/2017

Brigitt Thambiah, Rechtsanwältin, Zürich

AFFAIRE OSMANOĞLU ET DOCABAŞ c. SUISSE
CASE OF OSMANOĞLU AND DOCABAŞ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170346>

DIE AUFERLEGUNG EINER ORDNUNGSBUSSE ZU LASTEN MUSLIMISCHER ELTERN, DIE SICH WEIGERN, IHRE TÖCHTER ZUM OBLIGATORISCHEN SCHWIMMUNTERRICHT IN DER PRIMARSCHULE ZU SENDEN, IN WELCHEM MÄDCHEN UND KNABEN GEMEINSAM UNTERRICHTET WERDEN, VERLETZT ART. 9 EMRK (RELIGIONSFREIHEIT) NICHT.

29086/12 | 10/01/2017

Sandra Sutter-Jeker, Rechtsanwältin, Basel

AFFAIRE N. A. c. SUISSE
CASE OF N. A. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-173790>

DA ES KEINE ANHALTSPUNKTE DAFÜR GIBT, DASS DER BESCHWERDEFÜHRER VOM SUDANESISCHEN SICHERHEITSDIENST SYSTEMATISCH ÜBERWACHT WURDE, UND DA ER DEN SUDAN LEGAL VERLASSEN HAT UND ER AUCH NICHT GELTEND GEMACHT HAT, IM SUDAN ODER WÄHREND MEHRERER JAHRE IN GRIECHENLAND UND SPÄTER IN DER SCHWEIZ POLITISCH AKTIV GEWESEN ZU SEIN, SPRICHT NICHTS DAFÜR, DASS ER BEI EINER AUSWEISUNG IN DEN SUDAN DAS INTERESSE DESSEN SICHERHEITSDIENSTES ERREGEN WÜRDEN, UND DA AUCH KEINE PERSÖNLICHE ODER FAMILIÄRE BEZIEHUNGEN ZU BEDEUTENDEN VERTRETERN DER OPPOSITION BESTEHEN, KANN DER BESCHWERDEFÜHRER, DER AUCH NICHT GELTEND GEMACHT HAT, EINER NICHT-ARABISCHEN ETHNIE DES DARFOURS ANZUGEHÖREN, IN DEN SUDAN AUSGEWIESEN WERDEN.

50364/14 | 30/05/2017

Tarig Hassan, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE Y. c. SUISSE
CASE OF Y. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-174108>

DIE STRAFRECHTLICHE VERURTEILUNG DES BESCHWERDEFÜHRERS ZU EINER GELDBUSSE WEGEN DER DURCH IHN ALS JOURNALIST ERFOLGTEN VERÖFFENTLICHUNG AMTLICHER GEHEIMER VERHANDLUNGEN (INFORMATIONEN ÜBER EIN STRAFVERFAHREN GEGEN EINEN «BEDEUTENDEN IMMOBILIENVERWALTER» WEGEN PÄDOPHILIE) VERLETZT ARTIKEL 10 (ÄUSSERUNGSFREIHEIT) DER KONVENTION NICHT, DA DIESER STRAFTATBESTAND DIE UNABHÄNGIGKEIT DER GERICHTE SOWIE BERECHTIGTE INTERESSEN EINES BESCHULDIGTEN SCHÜTZT, UND FÜR DEN BESCHWERDEFÜHRER KEINE NOTWENDIGKEIT BESTANDEN HAT, IM INTERESSE DER INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT DEN BESCHULDIGTEN BEREITS ALS WOHL SCHULDIG ERSCHEINEN ZU LASSEN UND DETAILS AUS DEN UNTERSUCHUNGSAKTEN ZU VERÖFFENTLICHEN, DIE IHM VOM VATER DES OPFERS ZUGÄNGLICH GEMACHT WORDEN SIND.

22998/13 | 06/06/2017

Charles Poncet, Avocat, Genève

AFFAIRE A. c. SUISSE

CASE OF A. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-179573>

OBSCHON DER BESCHWERDEFÜHRER, DER IN DER SCHWEIZ DREI ASYLANTRÄGE EINGEREICHT HAT, VOM ISLAM ZUM CHRISTENTUM ÜBERGETRETEN IST, DARF ER IN DEN IRAN AUSGESCHAFFT WERDEN, DA DIESEM VORHABEN DIE DORTIGE MENSCHENRECHTSLAGE NICHT GENERELL IM WEGE STEHT; GEGEN DIE AUFFASSUNG DER BEHÖRDEN, JEMAND, DER ZUM CHRISTENTUM KONVERTIERT IST, LAUFE IM IRAN NUR DANN RISIKEN UNMENSCHLICHER BEHANDLUNG, WENN ER SEINEN GLAUBEN NICHT DISKRET LEBT, SIND VOR DEM GERICHTSHOF KEINE NEUEN BEWEISE ODER ARGUMENTE VORGETRAGEN WORDEN, DIE ES GESTATTET HÄTTEN, FESTZUSTELLEN, DIE SACHVERHALTSERMITTLUNG DER NATIONALEN BEHÖRDEN SEI NICHT ADÄQUAT ERFOLGT.

60342/16 | 19/12/2017

Françoise Lambert, Rechtsanwältin, Bern

AFFAIRE GABRIELA KAISER c. SUISSE

CASE OF GABRIELA KAISER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-180181>

DIE ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF UNENTGELTLICHE VERBEISTÄNDUNG UND UNENTGELTLICHE PROZESSFÜHRUNG IN EINEM EINFACHEN VERFAHREN UM ERSTRECKUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES HAT TROTZ DES UMSTANDES, DASS DIE BESCHWERDEFÜHRERIN VON GEBURT AN GEHÖRLOS IST, NICHT DAZU GEFÜHRT, DASS IHR ZUGANG ZU EINEM GERICHT IM SINNE VON ART. 6 DER KONVENTION VERLETZT WORDEN IST.

35294/11 | 09/01/2018

Christof Bernhart, Rechtsanwalt, Wildhaus

AFFAIRE NAIT-LIMAN c. SUISSE

CASE OF NAIT-LIMAN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-181789> (Grand)

DIE WEIGERUNG DES BUNDESGERICHTS, EINEM IN DER SCHWEIZ NATURALISIERTEN TUNESIEN, DER 1992 IN TUNESIEN FOLTER ZU ERDULDEN HATTE, EINEN AUF NOTZUSTÄNDIGKEIT BERUHENDEN GERICHTSSTAND FÜR EINE ZIVILKLAGE AUF SCHADENERSATZ UND GENUGTUUNG GEGEN DEN FRÜHEREN TUNESISCHEN INNENMINISTER ABDALLAH KALLEL UND DEN STAAT TUNESIEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, STELLT KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ZUGANG ZU EINEM GERICHT IM SINNE VON ART. 6 ABS. 1 EMRK DAR.

51357/07 | 15/03/2018

Philippe Grant, avocat, Genève ; François Membrez, avocat, Genève

AFFAIRE BELLI ET ARQUIER-MARTINEZ c. SUISSE
CASE OF BELLI AND ARQUIER-MARTINEZ v. SWITZERLAND
<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-188277>

DER ENTZUG EINER AUSSERORDENTLICHEN RENTE FÜR VON GEBURT AN INVALIDE SOWIE EINER HILFELOSENENTSCHÄDIGUNG GEGENÜBER EINER PERSON, DIE IHREN WOHNSITZ INS AUSLAND VERLEGT HAT, STELLT IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ARTIKELN 8 UND 14 DER KONVENTION KEINE UNZULÄSSIGE UNGLEICHBEHANDLUNG DAR.

65550/13 | 11/12/2018

Henri-Philippe Sambuc, avocat, Vessy

AFFAIRE NDAYEGAMIYE-MPORAMAZINA c. SUISSE
CASE OF NDAYEGAMIYE-MPORAMAZINA v. SWITZERLAND
<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-189727>

DADURCH, DASS DAS SCHWEIZERISCHE BUNDESGERICHT EINE ARBEITSRECHTLICHE KLAGE WEGEN MISSBRÄUCLICHER KÜNDIGUNG GEGEN DEN STAAT BURUNDI, FÜR DEN SIE IN DER SCHWEIZERISCHEN VERTRETUNG DIESES STAATES IM RAHMEN EINES ARBEITSVERTRAGES DIENSTE GELEISTET HAT, MIT DER BEGRÜNDUNG ABGEWIESEN HAT, BURUNDI GENIESSE DIPLOMATISCHE IMMUNITÄT, IST ART. 6 ABS. 1 DER KONVENTION NICHT VERLETZT WORDEN, WEIL BURUNDI IM ARBEITSVERTRAG MIT KEINER EINDEUTIGEN KLAUSEL AUF DIESE IMMUNITÄT VERZICHTET HAT, SOWIE WEIL DIE BESCHWERDEFÜHRERIN NIE IN DER SCHWEIZ IHREN WOHNSITZ GEHABT HAT, WAS ERLAUBT HÄTTE, ÜBER IHRE KLAGE ZU ENTSCHEIDEN.

Giuseppe Donatiello, avocat, Genève

16874/12 | 05.02.2019

AFFAIRE K. A. c. SUISSE
CASE OF K. A. v. SWITZERLAND
<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-203487>

DA DIE NATIONALEN BEHÖRDEN, INSBESONDERE DAS BUNDESGERICHT, EINE ANGEMESSENE UND ÜBERZEUGENDE ANALYSE DER RELEVANTEN TATSACHEN UND ERWÄGUNGEN DER KONKURRIERENDEN INTERESSEN VORGENOMMEN HABEN, DURFTEN SIE BERECHTIGTERWEISE DAVON AUSGEHEN, DASS ES ZUR VERHINDERUNG VON STÖRUNGEN DER ORDNUNG UND ZUR ABWEHR KRIMINELLEN HANDELNS NOTWENDIG WAR, DIE AUFENTHALTSERLAUBNIS DES AUSLÄNDISCHEN BESCHWERDEFÜHRERS – DER ZUFOLGE WIDERHANDLUNG GEGEN DAS BETÄUBUNGSMITTELGESETZ ZU EINER TEILBEDINGTEN FREIHEITSSTRAFE VERURTEILT WORDEN WAR – NICHT ZU VERLÄNGERN UND IHM DIE EINREISE IN DIE SCHWEIZ FÜR SIEBEN JAHRE ZU VERBIETEN, OBWOHL SEINE EHEFRAU UND SEIN SOHN, DIE BEIDE KRANK SIND, IN DER SCHWEIZ LEBEN, SO DASS KEINE VERLETZUNG VON ART. 8 EMRK VORLIEGT.

Benedikt Schneider, Rechtsanwalt, Emmenbrücke

62130/15 | 07.07.2020

AFFAIRE VJELKOVIC-JUKIC c. SUISSE
CASE OF VJELKOVIC-JUKUC v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-204085>

DER ENTZUG DER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG DER BESCHWERDEFÜHRERIN, DIE SEIT DEM 14. LEBENSJAHR IN DER SCHWEIZ WOHT, UND IHRE AUSWEISUNG AUS DER SCHWEIZ SOWIE DIE LANDESVERWEISUNG FÜR SIEBEN JAHRE VERLETZEN ANGESICHTS DER SCHWERE IHRER VERURTEILUNG WEGEN DROGENHANDELS UND DES UMSTANDS, DASS SIE UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN OHNE GRÖßERE SCHWIERIGKEIEN IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA, KROATIEN ODER SERBIEN LEBEN KONNTEN, ART. 8 EMRK NICHT; DAS GERICHT HÄLT ES JEDOCH FÜR WÜNSCHENSWERT, DASS DIE NATIONALEN BEHÖRDEN DIE SITUATION DER BESCHWERDEFÜHRERIN IM LICHT DER ENTWICKLUNGEN SEIT DEM URTEIL DES BUNDESGERICHTS NEU BEURTEILEN, BEVOR SIE ÜBER DIE VOLLSRECKUNG DER MASSNAHMEN ENTSCHEIDET, INSBESONDERE IM HINBLICK AUF IHR VERHALTEN WÄHREND DES GESAMTEN VERFAHRENS UND DIE IHR OFFENSTEHENDE MÖGLICHKEIT, EINE NEUE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG ZU BEANTRAGEN.

U. Tschagger, Rechtsanwalt, Grenchen (nicht mehr tätig)

59534/14 | 21.07.2020

AFFAIRE REIST c. SUISSE
CASE OF REIST v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-205375>

DIE DURCH DEN JUGENDANWALT ANGEORDNETE PROVISORISCHE PLATZIERUNG EINES JUGENDLICHEN IN EINE GESCHLOSSENE ANSTALT WÄHREND DER PRÜFUNG SEINES ANTRAGS AUF ÄNDERUNG EINER FRÜHER GERICHTLICH ANGEHORDNETEN MASSNAHME VERLETZT ART. 5 ABS. 1 LIT. A) DER EMRK NICHT, SOFERN EIN AUSREICHENDER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER URSPRÜNGLICHEN VERURTEILUNG UND DER PROVISORISCH ANGEORDNETEN MASSNAHME BESTEHT, OBSCHON ART. 5 DES BUNDESGESETZES ÜBER DAS JUGENDSTRAFRECHT (SR 311.1) UNPRÄZISE FORMULIERT IST, WEIL IM RECHTSKRÄFTIG GEWORDENEN STRAFBEFEHL AUSDRÜCKLICH AUF ART. 13 JUGENDSTRAFRECHT BEZUG GENOMMEN WORDEN IST.

Lukas Bürge, Rechtsanwalt, Bern

39246/15 | 27.10.2020

AFFAIRE BARDALI c. SUISSE
CASE OF BARDALI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206197>

DER UMSTAND, DASS EIN STRAFGEFANGENER IM STARK ÜBERBELEGTEM GENÈVE GEFÄNGNIS CHAMP-DOLLON WÄHREND 98 AUF EINANDERFOLGENDEN TAGEN GEMEINSAM MIT ZWEI ANDEREN GEFANGENEN IN EINER ZELLE VON 10.18 M² FLÄCHE EINGESPERRT WURDE, STELLT DESWEGEN NOCH KEINE VERLETZUNG VON ART. 3

EMRK DAR, WEIL DIE ZELLE TAGESLICHT, FRISCHLUFTZUFUHR UND VENTILATION AUFWIES, EINER DER GEFANGENEN ALS TISCHREINIGER BESCHÄFTIGT WURDE, DER GEFANGENE AUF VERLANGEN TÄGLICH DUSCHEN KONNTE UND EINE STUNDE IN FRISCHLUFT SPAZIEREN, EINMAL IN DER WOCHE EINE STUNDE IN EINER SPORTHALLE UND ALLE ZWEI WOCHEN BEIM FREITAGSGEBET WEILEN KONNTE.

Boris Lachat, avocat, Genève

31623/17 | 24.11.2020

AFFAIRE M.M. c. SUISSE

CASE OF M.M. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206358>

DIE FÜNFJÄHRIGE AUSWEISUNG NACH SPANIEN EINES IN DER SCHWEIZ GEBORENEN UND AUFGEWACHSENEN 40JÄHRIGEN LEDIGEN SPANIERS MIT NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG, DER ALLEIN LEBT UND MIT SEINER IN DER SCHWEIZ LEBENDEN MUTTER KEINEN KONTAKT MEHR HÄLT, IM ANSCHLUSS AN EINE VERURTEILUNG WEGEN ZWEIER SEXUALDELIKTE GEGEN KINDER SOWIE EINES DROGENDELIKTS (BEI DREI VORSTRAFEN BETREFFEND ANDERER DELIKTE) ZU EINER BEDINGTEN GEFÄNGNISSTRAFE VON 12 MONATEN BEI DREI JAHREN BEWÄHRUNGSFRIST VERLETZT DAS RECHT AUF PRIVATLEBEN (ART. 8 EMRK) DESWEGEN NICHT, WEIL DIE INNERSTAATLICHEN BEHÖRDEN DIE PERSÖNLICHE SITUATION DES BESCHWERDEFÜHRERS UND DIE VERSCHIEDENEN INTERESSEN SORGFÄLTIG ABGEKLÄRT HABEN, OBSCHON DER BESCHWERDEFÜHRER IN SPANIEN ÜBER KEINERLEI FAMILIENANGEHÖRIGE VERFÜGT UND DIE SPANISCHE SPRACHE UNGENÜGEND SPRICHT.

Anne Joseph, avocate, La Chaux-de-Fonds

59006/18 | 08.12.2020

AFFAIRE SCHWEIZERISCHE RADIO- UND FERNSEHGESELLSCHAFT

et publisuisse SA c. SUISSE

CASE OF SCHWEIZERISCHE RADIO- UND FERNSEHGESELLSCHAFT

amd publisuisse SA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206713>

DIE DEN BESCHWERDEFÜHRERN VOM SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHT AUFLERLEGTE PFLICHT, EINEN WERBESPOT DES VEREINS GEGEN TIERFABRIKEN IM SCHWEIZER FERNSEHEN AUSZUSTRAHLEN, IN WELCHEM DARAUF HINGEWIESEN WIRD, DASS DAS SCHWEIZER FERNSEHEN – ALSO DAS VON DER ERSTEN BESCHWERDEFÜHRERIN GESTALTETET PROGRAMM – ETWAS TOTSCHWEIGE, VERLETZT DEREN FREIHEIT DER ÄUSSERUNG DESWEGEN NICHT, WEIL SIE NICHT UNAN-

GEMESSEN IN DEREN FREIHEIT EINGREIFT UND IN EINER DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT NOTWENDIG IST.

41723/14 | 22.12.2020

Rudolf Mayr von Baldegg, Rechtsanwalt, Luzern